



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

per E-Mail an:
a.meister.2vphe24efk@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 21.03.2019
GESCHÄFTSZ. 15-780/008 II#0150

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 1. März 2019 zur engen Abstimmung mit Motionlogic
[#59795]**

HIER Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Meister,

die Motionlogic untersteht nicht meiner datenschutzrechtlichen Aufsicht. Die Begleitung des Projekts durch den BfDI erfolgt grundsätzlich durch die Kommunikation mit der Deutschen Telekom. Zur Kommunikation mit der Motionlogic liegen meinem zuständigen Fachreferat lediglich zwei Dokumente vor.

Ich gehe aber davon aus, dass Ihr Antrag auf die Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu Motionlogic gerichtet ist. In diesem Zusammenhang weise ich auf Ihren früheren IFG-Antrag vom 17. März 2015 zum „Verfahren zur Anonymisierung der Mobilfunkdaten der Telekom“ hin. In diesem Verfahren wurden Ihnen bereits umfassende Informationen zugesandt.

Seit diesem Informationszugang sind zwischen 2015 und 2018 zahlreiche weitere Dokumente entstanden.

Deren erste Recherche hat ergeben, dass die Informationen zur geführten Kommunikation Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Deutschen Telekom und der Mo-



SEITE 2 VON 2 tionlogic enthalten, so dass die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens erforderlich ist (§ 6 i. V. m. § 8 IFG).

Ob dem Informationszugang zudem weitere Ausschlussstatbestände gem. §§ 3–6 IFG entgegenstehen, kann erst durch eine abschließende Auswertung aller betroffenen Dokumente festgestellt werden.

Bereits jetzt ist aber absehbar, dass wegen des zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwandes für den Informationszugang Gebühren gem. § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 IFGGebV im oberen Bereich des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses Teil A Nr. 2.2 erhoben werden müssen.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie Ihren IFG-Antrag auf die Abstimmungs-Dokumente mit der Deutschen Telekom modifizieren bzw. erweitern und diesen trotz voraussichtlich anfallender Gebühren aufrechterhalten. Zudem bitte ich Sie, Ihren Antrag gem. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.